

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	AN 10	594
----	-------	-----

Frauenfeld, 21. Mai 2024

365

Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) von Stefan Leuthold vom 8. November 2023 „Thurgauer Stromversorgung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Elektrizitätsversorgung ist im Kanton Thurgau mit 88 Verteilnetzbetreibern (VNB; Stand 3. Mai 2024) sehr kleinräumig organisiert. Die Anzahl VNB ist leicht höher als die Anzahl Politischer Gemeinden. Dies führt dazu, dass in vereinzelt Politischen Gemeinden unterschiedliche Strompreise gelten. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle. Die meisten VNB sind Gemeindewerke in der Form von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ebenfalls verbreitet sind privatrechtlich organisierte Genossenschaften. Vereinzelt sind die VNB als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, privatrechtliche Aktiengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Korporationen organisiert.

Die Stromversorgungsunternehmen sind seit längerem stark gefordert, wobei insbesondere die zunehmende Dichte und Komplexität der Regulierung, die technische Komplexität und die Digitalisierung relevant sind. Diese Faktoren erzeugen Fixkosten, die von der Anzahl angeschlossener Endverbraucherinnen und Endverbrauchern unabhängig sind. So macht es keinen Unterschied, ob ein Standardvertrag für eine lokale Energiegemeinschaft für zweihundert oder zehntausend Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgearbeitet wird – die Kosten bleiben dieselben. Damit liegt es in der Natur der Sache, dass die kleinen und kleinsten VNB durch diese Entwicklungen besonders stark belastet sind.

Seit 1996 hat sich die Anzahl VNB aufgrund von Zusammenschlüssen mehr als halbiert. Ausschlaggebend war hierfür nebst der Bildung von Politischen Gemeinden insbesondere bei kleinen Genossenschaften oftmals die Nachfolgeregelung. Eine kompetente, neben- oder gar ehrenamtliche Nachfolge zu finden, gestaltete sich vielfach als schwierig bis unmöglich. Zahlreiche kleine Werke haben sich mit benachbarten Werken

2/5

zusammengeschlossen, weil sie an ihre Belastungsgrenze gestossen sind oder weil sie aufgrund der Gemeindereorganisation neu in derselben Politischen Gemeinde lagen. Andere VNB wiederum haben ihre Aufgaben weitgehend an externe Beratungs- oder Ingenieurbüros ausgelagert. So bietet beispielsweise die EKT-Gruppe ein modulares Dienstleistungspaket an, mit welchem die VNB ihre Anlagenverantwortung weitgehend an die EKT auslagern können.

2. Beurteilung des Antrags

Mit dem Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) (1 Erstunterzeichner, 45 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, einen Bericht mit Auslegeordnung und Massnahmenplan zu erstellen, der aufzeigt, wie die aktuellen Strukturen im Bereich der Thurgauer Stromversorgung optimiert werden können. Dabei sollen die Nachteile der heutigen Situation bezüglich Preisunterschiede, Versorgungssicherheit und Planbarkeit analysiert und konkrete Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Das geltende Recht gibt dem Kanton praktisch keinen Spielraum, um auf die Strukturen der Stromversorgung Einfluss zu nehmen. Gemäss § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG; RB 734.1) können freiwillige Netzzusammenschlüsse oder Zusammenschlüsse in der Betriebsführung vom Kanton beratend unterstützt werden. Sodann ist in § 7 Abs. 2 der Grundsatz festgehalten, dass eine effiziente Versorgungsstruktur mit höchstens einem Netzbetreiber pro Gemeinde anzustreben ist.

Einzig bei ernsthafter Gefährdung der Versorgungssicherheit kann das zuständige Departement nach § 9 Abs. 3 EG StromVG ein Netzgebiet ohne Einigung der Betroffenen neu zuteilen. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Enteignung anwendbar. In allen anderen Fällen liegt es in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der VNB, über allfällige Umstrukturierungen oder Zusammenschlüsse zu entscheiden. Das sind in den meisten Fällen die Politischen Gemeinden.

2.2. Drohende Energiemangellage im Winter 2022/2023

Im Rahmen der drohenden Energiemangellage während der Jahre 2022/2023 hat sich gezeigt, dass einzelne VNB bei der Energiebeschaffung kurzfristige Methoden anstelle langfristiger und risikooptimierter Beschaffungsstrategien verfolgt haben. Mit den fallenden Energiepreisen in den Jahren zuvor konnten dadurch immer wieder vorteilhafte Konditionen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher erzielt werden. Diese VNB waren dann jedoch bei den massiv steigenden Energiepreisen ab 2022 besonders

exponiert, was zu den im Antrag festgestellten Differenzen bei den Stromtarifen führte. Diese Differenzen sind der Struktur der Stromversorgung geschuldet, auf die der Kanton praktisch keinen Einfluss nehmen kann.

In dieser Zeit hat sich aber auch gezeigt, dass die kleinräumigen Strukturen der Thurgauer Energieversorgung in Krisenzeiten stark gefordert sind. Eine mögliche Energiemangellage ist ein Szenario, auf das die Stromversorgungsunternehmen dank der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) und den durch den Bund getroffenen Massnahmen 2022/2023 – insbesondere Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke, Gas-Solidaritätsabkommen mit Italien und Deutschland, stufenweise Vorgehensweise mit Sparappellen, Verwendungsbeschränkungen und Verboten, Kontingentierung, zyklische Abschaltungen – aus heutiger Sicht gut vorbereitet sind.

2.3. Resilienz Stromversorgung Kanton Thurgau

Im März 2023 hat der Regierungsrat die EKT Holding AG (EKT), den Verband Thurgauer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VTE) und das Amt für Energie (AFE) beauftragt, ein Konzept zur Stärkung der Resilienz der Thurgauer Stromversorgung gegen die wichtigsten Bedrohungsszenarien zu erstellen. Dazu gehören u.a. Hochwasser, Erdbeben, kriegerische Ereignisse, der Ausfall von Kommunikationsnetzwerken (Internet, Mobile) oder Pandemien.¹

Grundlage bildete eine vom EKT erarbeitete Risikoanalyse. Auf dieser Basis haben die drei genannten Organisationen acht Handlungsfelder definiert und priorisiert. Für die Bearbeitung der Themen mit erster Priorität wurden vier Arbeitsgruppen eingesetzt, die in der Zwischenzeit erste Massnahmen umgesetzt und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ausgearbeitet haben.

- Arbeitsgruppe Verbrauchsmonitoring: Aufgrund der heterogenen Messsysteme ist zurzeit kein Akteur in der Lage, zeitnah Aussagen über den Energieverbrauch im gesamten Kanton zu machen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb ein Modell entwickelt, um monatlich die aktuellen Stromverbrauchswerte des Kantons zusammenzutragen. Die Daten können vom Kanton für die Kommunikation in Krisenzeiten und zur Erstellung der kantonalen Energiestatistik genutzt werden.
- Arbeitsgruppe Kommunikation: Auf der Basis einer Bestandsaufnahme über die Situation der Kommunikation im Krisenfall für Blaulichtorganisationen, Verwaltung und Verteilnetzbetreiber wurden Massnahmen und Empfehlungen abgeleitet. Die Empfehlungen betreffen die Kommunikation mit Krisenfunk zwischen dem EKT

¹ Vgl. hierzu den Bericht zur nationalen Risikoanalyse 2020 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Sport (BABS).

4/5

und den Verteilnetzbetreibern, eine krisensichere Kommunikation zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons über das Datenkommunikationsnetzwerk der kantonalen Verwaltung (TGNet) sowie die Kommunikation zwischen Behörden und Blaulichtorganisationen.

- Arbeitsgruppe Kritische Infrastruktur: Es wurde analysiert, welche kritischen Infrastrukturen im Falle einer Netzabschaltung aus technischer Sicht verschont werden können. Zudem wurden Empfehlungen ausgearbeitet, wie sich insbesondere nicht verschonbare Infrastrukturen besser vor Stromausfällen schützen können.
- Arbeitsgruppe Gesetzliche Grundlagen: Es wurden vier Vorschläge für Anpassungen des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) erarbeitet. Sie betreffen die Datenbeschaffung für ein digitales Netzmodell, die Möglichkeit zur Schaffung eines Pflichtlagers bei den VNB, den Schutz vor Cyberisiken und die Sicherstellung der Energieversorgung in Krisensituationen. Die Vorschläge werden im Rahmen der laufenden Revision des ENG im Detail geprüft.

Der Regierungsrat hat am 19. März 2024 mit RRB Nr. 188 den internen Zwischenbericht „Resilienz Stromversorgung Kanton Thurgau“ zur Kenntnis genommen. Zudem wurden für die Bearbeitung der im Zwischenbericht mit zweiter Priorität beurteilten Massnahmen drei neue Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese werden die Themenfelder „Digitales Netzmodell“, „Fernsteuerung und Lastabwurf im Krisenfall“ sowie „Pflichtlager“ vertiefen.

2.4. Vor- und Nachteile der Thurgauer Stromversorgungsstruktur

Die Versorgungsstruktur im Kanton Thurgau ist kleinräumiger organisiert, als dies in den anderen Kantonen der Fall ist. Einzig im Kanton Aargau ist die Stromversorgung ähnlich feingliedrig organisiert – mit dem Unterschied, dass der kantonale Energieversorger AEW Energie AG einen Teil der Gemeinden direkt versorgt. Das EKT hingegen hat keine direkten Endkunden, sondern versorgt die Verteilnetzbetreiber über das Mittelspannungsnetz. Die Thurgauer Struktur bringt gewisse Vor- und Nachteile mit sich, die nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet werden.

Vorteile der kleinräumigen Struktur:

- Der administrative Aufwand ist bei kleinen VNB geringer als bei grösseren, was sich positiv auf die Strompreise auswirkt.
- Die VNB kennen ihre Versorgungsgebiete und Kunden, weshalb sie rasch auf die lokal herrschenden Bedingungen reagieren können.
- Neue Vorhaben und innovative Ideen sind oftmals rasch umsetzbar.

5/5

Nachteile der kleinräumigen Struktur:

- Jeder VNB hat eigene Tarife. Aktuell gibt es im Kanton grosse Preisunterschiede.
- Heterogene Infrastruktur (z.B. Ausbaustandard Smart Meter)
- In kleinen Organisationen müssen die steigenden Anforderungen (z.B. bei einer vollständigen Strommarktliberalisierung) und die sich damit stellenden Herausforderungen von wenigen Personen getragen werden. Die steigenden Fixkosten belasten kleinere Organisationen überproportional (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziff. 1).

3. Schlussfolgerungen

Die Nachteile der heutigen Strukturen sind im Wesentlichen bekannt. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit hat der Regierungsrat bereits Massnahmen ergriffen. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine von oben verordnete Strukturbereinigung der heterogenen Thurgauer Versorgungslandschaft politisch nicht mehrheitsfähig ist. Abgesehen von der beratenden Unterstützung bei Netzzusammenschlüssen kann der Kanton nur dann eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit ernsthaft gefährdet ist. Zusammenschlüsse sind jederzeit möglich, können vom Kanton aber nicht erzwungen werden. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass ein Bericht mit dem vorliegend geforderten Inhalt keine wesentlichen neuen Erkenntnisse liefern würde.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber


